

gedrungen ist. Die „Glaubensgrundlagen“ sind anerkannt, ein Ausweichen in modernistische Theologien nicht mehr möglich. Das 9. Kapitel über die theologische Entwicklung im Verlauf von fünf Jahrzehnten ist zwar interessant, aber auch fragwürdig. Ob die „Tschechoslowakische Hussitische Kirche“ sich reformatorischen Kirchen näherte – sie wollte nie eine protestantische Kirche sein – oder ob in ihr mit dem neuen Namen auch ein neues Selbstverständnis zum Durchbruch kommt, wird abzuwarten sein. Das 10. Kapitel über Beziehungen zum Staat, zu anderen Kirchen und zur Ökumene schließt eine Übersicht ab, die bei allem Bemühen um gründliche Information, bisweilen subjektive Züge trägt.

Über Gegenwartsbewegungen aus der Entfernung zu berichten, ist nicht leicht. Daher ist es verständlich, wenn die Beteiligten in Prag mit deutschen Darstellungen nicht ganz zufrieden sind. Oft werden bei uns die Dinge prinzipieller gesehen, als es am Ort der Fall ist. Dennoch müssen wir den ersten Versuch einer fundierten Darstellung der Geschichte der Tschechoslowakischen Kirche nicht nur anerkennen, sondern auch als Leistung würdigen.

Münster

Robert Stupperich

Karl Hengst: Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585–1618). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und katholischen Reform in Westfalen (= Paderborner Theologische Studien 2). Paderborn (Schöningh) 1974. 330 S., kart., DM 38.–

In dieser Diss. liegt uns endlich einmal eine die Quellen selbst heranziehende und vorsichtig auswertende Untersuchung der kirchlichen Erneuerungsbemühungen des Paderborner Fürstbischofs vor. Sein Wahlspruch *judicium melius posteritatis* erit gewinnt jetzt für die Betrachtung seiner Regierungszeit an Bedeutung. Kl. Honselmann hatte sich schon in der Westf. Ztschr. Bd. 118 (1968) mit der politischen Seite des Problems auseinandergesetzt und dabei die tendenziöse Geschichtsschreibung F. v. Löhers aus der Zeit des Bismarckschen Kulturkampfes (1874) einer Kritik unterzogen und die leichtfertigen Urteile L. Kellers mit den unvollständigen Aktenauszügen in dessen „Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein“ (1881 ff.) beanstandet. Mit Recht wies dann (1903) W. Richter in seiner „Geschichte der Stadt Paderborn“ einleitend auf die Schwierigkeit einer gerechten Würdigung Dietrichs hin „bei der großen Verschiedenheit der vorliegenden Urteile und der Lückenhaftigkeit der Quellen“. Daß diese Lückenhaftigkeit gemindert wurde, scheint mir das Hauptverdienst der Diss. zu sein. Verf. benutzt nicht nur vorsichtig die seit 1874 angewachsene Literatur, sondern namentlich die Quellen auch in den Pfarrarchiven, die gerade die Durchführung des Reformprogramms erkennen lassen und insofern aufschlußreicher als die Edikte des Fürstbischofs sind. Wir erkennen jetzt deutlicher den Einfluß der ständischen Gewalten, des Patronates auf die Konfessionsbildung (73); man muß dem Verf. folgen, wenn er die Gleichsetzung von „Konkubinarier“ mit Lutheranern (88) ablehnt, den Einfluß der Diözesansynoden (65 ff.) für die innerkirchliche Reform herausstellt und zusammenfassend bemerkt: „Die kirchlich-sittliche Haltung des Seelsorgeklerus im Fürstbistum Paderborn war, gemessen an den Maßstäben der damaligen Zeit, durchaus erträglich; im Vergleich mit der Situation in vielen anderen Diözesen ist die Lage sogar günstig zu nennen“ (131). Daß Dietrich die Jesuiten förderte (22) heißt nicht, daß er von ihnen abhängig war. Hengst bemerkt, daß gerade die Germaniker „immer wieder ihre persönlichen Interessen in den Vordergrund stellten und sich den Reformversuchen nicht selten versperren“ (30). Zusammenfassend schreibt er: „Der Paderborner Bischof war daher auf sich selbst, die Patres der Gesellschaft Jesu und die reformwilligen Mitarbeiter in der eigenen Diözese angewiesen. Bei der Durchführung der Reformen respektierte er nicht nur die überkommenen kirchlichen Verwaltungs- und Rechtsordnungen, sondern verstand es auch, die alte Institution des Archidiaconats und des Domkapitels für die katholische Erneuerung zu gewinnen“ (163).

Der Abdruck von 28 Dokumenten sowie ein nach den Archidiakonaten gegliedertes Pfarrerverzeichnis auf 64 Seiten und eine Bistumskarte bereichern die mit Personen- und Ortsverzeichnis abgeschlossene Untersuchung, an der man bei Arbeiten über die wechselhafte Geschichte der Paderborner Kirche in Zukunft nicht vorbeisehen kann.

*Paderborn*

*Alfred Cohausz*

Christine Burckhardt-Seebass: Konfirmation in Stadt und Landschaft Basel. Volkskundliche Studie zur Geschichte eines kirchlichen Festes, (= Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. 57). Basel (Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde/Habelt) 1975. X, 222 S., kart., DM 32.-.

Die protestantische Volkskultur schien bis vor kurzer Zeit ein wenig ergiebiges Forschungsfeld für Volkskundler zu sein. Seit die Reformatoren dem „Wort“ eine absolute Priorität gegenüber allen andern religiösen Ausdrucksweisen zugewiesen haben, vermochte sich kaum mehr ein religiöses Brauchtum von einigem Interesse innerhalb der reformierten Welt zu entwickeln. Dem radikalen Abbau von Brauchtum und Fest durch die Reformation stehen keine Neuschöpfungen von größerem Gewicht gegenüber (die Kirchenmusik wird hier als Sonderbereich ausgeklammert). Eine große Ausnahme bestätigt aber auch hier die Regel: Die Konfirmation ist ein vom Protestantismus erfundenes Fest, das sich trotz aller Einwände und Bedenken bis zum heutigen Tag einer großen Beliebtheit erfreut. Die hier angezeigte Basler Dissertation beleuchtet die Entstehung und Entwicklung der Konfirmation in Stadt und Landschaft Basel vom 16.-19. Jahrhundert.

In einem ersten Teil der Arbeit zeigt die Verfasserin, daß die Konfirmation schon in der Reformationszeit als ein praktisches religiöses Erziehungsmittel eingesetzt wurde. Bekanntlich lehnten die Reformatoren die Firmung als unbiblisches Sakrament ab. Da man aber gleichzeitig an der Kindertaufe festhielt, stellte sich die Frage, in welchem Alter und unter welchen Voraussetzungen die Kinder zum Abendmahl zugelassen werden sollten. Die Abendmahlsfrage führte direkt zur Frage der religiösen Erziehung und Belehren und damit zur späteren Konfirmationsfeier.

Wie Christine Burckhardt zeigt, wurde das Problem des religiösen Jugendunterrichts schon in der Reformationsordnung von 1529 ansatzweise geregelt. Erst die später zur Verfügung stehenden Unterrichtsmittel (Katechismus) und wirksame Kontrolle vermochten aber im Laufe der Zeit die Umgehung von Unterricht und Examen durch die Jugendlichen auf der Landschaft allmählich zu verhindern.

Ein entscheidender Fortschritt in der Frage der religiösen Unterweisung wurde allerdings erst unter Antistes Johannes Wolleb im Jahre 1622 erreicht. Damals erließ die Basler Obrigkeit ein Dekret zur Einführung von Admissionsprüfungen, das sich im wesentlichen auf Wollebs Vorschläge stützte. Die Verfasserin unserer Arbeit weist darauf hin, daß das nun geforderte Glaubensexamen eine von Wolleb nicht beabsichtigte, aber höchst bedeutsame Nebenwirkung hatte. Ging es der Geistlichkeit primär um ein geistig-theologisches Anliegen, nämlich um eine auf vertiefter Kenntnis beruhende Hochschätzung des Abendmahlsakraments, so standen für die Masse des Volkes andere Gesichtspunkte im Vordergrund. Dieses Glaubensexamen gewann durch seine Einmaligkeit und die Tatsache, daß es nie im Leben wiederholt werden mußte, ein besonderes Gewicht. Zudem verlieh das Recht zur Teilnahme am Abendmahl auch die Möglichkeit zur Übernahme von Patenschaft und zur Eheschließung. Praktisch bedeutete damit die Admission die persönliche und bürgerliche Mündigkeit der jungen Menschen. Damit war es der Geistlichkeit zwar gelungen, dieses Glaubensexamen in den Augen des Volkes aufzuwerten, ein feierlicher Akt im Sinne der späteren Konfirmationsfeier war daraus aber noch nicht entstanden. Erst die unter ausländischen Einflüssen stehende Entwicklung des frühen 18. Jahrhunderts sollte die private Admission im Pfarrhaus durch eine öffentliche Feier während eines sonntäglichen Gottesdienstes ersetzen. Einen überragenden An-